

## Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 53.

# Antrag

des

Nationalrates Hillebrand und Genossen,

betreffend

die Bildung der Geschwornenlisten.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

Die Nationalversammlung wolle beschließen, dem folgenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung zu erteilen.

# Gesetz

vom . . . . .

über die

Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 121, betreffend die Bildung der Geschwornenlisten.

## Artikel I.

Die §§ 1 bis 5, 9, 10, 11, 13, 15 und 25 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 121, betreffend die Bildung der Geschwornenlisten, werden abgeändert und haben zu lauten:

### § 1.

Zu dem Amt eines Geschwornen sind nur Staatsbürger berufen, die

1. das dreißigste Lebensjahr vollendet haben;
2. des Lesens und Schreibens kundig sind;
3. in einer Gemeinde Österreichs das Heimatsrecht besitzen;
4. in der Gemeinde, wo sie sich aufhalten, wenigstens schon ein Jahr ihren Wohnsitz haben.



## § 2.

Zu dem Amt eines Geschwornen ist unfähig:

1. Wer wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, den Pflichten eines Geschwornen nachzukommen;

2. wer nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte ist, insbesondere auch, wer wegen Verschwendung oder Mißbrauches von Alkohol oder von Nervengiften entmündigt ist und jeder, über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist, bis zu dessen Beendigung;

3. wer sich in strafgerichtlicher Untersuchung befindet, unter Anklage steht oder eine gerichtliche Strafe zu verbüßen hat;

4. wer infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung nach den Gesetzen von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung ausgeschlossen ist, solange diese Ausschließung dauert;

5. wer in öffentlicher Armenversorgung steht oder im letzten Jahre gestanden ist.

## § 3.

Zum Geschwornenamte sind nicht zu berufen:

1. Die wirklich dienenden Staatsbeamten und Staatsbediensteten mit Ausnahme der Professoren und Lehrer an Hoch- und Mittelschulen;

2. die aktiven Militärpersonen mit Ausnahme der nur zu einer zeitlichen aktiven Dienstleistung einberufenen;

3. die Geistlichen der gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgenossenschaften;

4. die Volksschullehrer;

5. die im Post-, Eisenbahn-, Telegraphen-, Telephon- und Dampfschiffahrtsbetriebe beschäftigten Personen;

6. Personen, die in einem nach den Gemeinde- oder Dienstbotenordnungen zu beurteilenden Dienstverhältnisse stehen und mit dem Dienstgeber in Hausgemeinschaft leben.

## § 4.

Vom Geschwornenamte sind befreit:

1. Personen, die das sechzigste Lebensjahr schon überschritten haben, für immer;

2. die Mitglieder der Landtage, des Reichsrates und der Delegationen für die Dauer der Sitzungsperiode;

3. die zu einer zeitlichen aktiven Dienstleistung einberufenen Militärpersonen und die Landsturmpflichtigen während ihrer militärischen Dienstleistung;

4. die im kaiserlichen Hofdienste stehenden Personen, die öffentlichen Professoren und Lehrer,



die Ärzte und Apotheker, wenn ihre Unentbehrlichkeit im Berufe vom Amts- oder Gemeindevorsteher bestätigt wird, für das folgende Jahr.

5. jeder, der seiner Pflicht als Geschwornen in einer Schwurgerichtsperiode Genüge geleistet hat, bis zum Ende des nächsten Kalenderjahres.

#### § 5.

Alljährlich anfangs September ist in jeder Gemeinde ein Verzeichnis aller Personen anzulegen, die nach den vorstehenden Bestimmungen zu Geschwornen berufen sind und ihre Befreiung nicht nach § 4, Z. 1, schon erwirkt haben. Die Anlegung obliegt einer Gemeindef Kommission, die aus dem Gemeindevorsteher als Vorsitzenden und aus vier, in Orten mit eigenen Gemeindestatuten aus sechs von ihm bestimmten Vertrauensmännern besteht. Zu Vertrauensmännern können nur solche nicht im Staatsdienste stehende Personen bestimmt werden, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben und die Eignung zum Geschwornenamte besitzen. Die Auswahl hat der Zusammensetzung der Bevölkerung zu entsprechen und soll die Genauigkeit und Vollständigkeit der Liste gewährleisten.

Wenn Vertrauensmänner das Erscheinen ablehnen oder sich sonst der Erfüllung ihrer Aufgabe entziehen, hat der Gemeindevorsteher ohne Verzug an ihrer Statt andere Vertrauensmänner zu berufen.

Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit.

Das Verzeichnis enthält in alphabetischer Ordnung und unter fortlaufenden Nummern den Vor- und Zunamen der eingetragenen Personen, deren Stand oder Beschäftigung und Wohnort und die Angabe, welche von den Landessprachen sie verstehen und welcher sie sich vorwiegend bedienen. Bei den Wehrpflichtigen (§ 4, Z. 3) ist anzumerken, ob und für welche Zeit ihre Einberufung zur militärischen Dienstleistung zu gewärtigen ist. Dieses Verzeichnis bildet die Urliste der Geschwornen.

Auf der Urliste sind auch die Namen der Vertrauensmänner anzuführen.

#### § 9.

Der Bezirkshauptmann beruft eine Kommission, die außer ihm aus vier im Sprengel der Bezirkshauptmannschaft wohnhaften Vertrauensmännern besteht. Bei der Auswahl der Vertrauensmänner und der Berufung von Ersatzmännern sind die Bestimmungen des § 5 entsprechend anzuwenden. Die Kommission bezeichnet mit Stimmenmehrheit die in die Urliste aufgenommenen Personen, die wegen ihrer Vollständigkeit, Ehrenhaftigkeit, rechtlichen Gesinnung und Charakterfestigkeit, sowie in mehrsprachigen Ländern durch ihre sprachliche Verwendbarkeit für das Amt eines Geschwornen vorzüglich geeignet erscheinen.



Sodana legt der Bezirkshauptmann die Urlisten seines Amtsprengels samt allen dazugehörigen Urkunden und der Äußerung der Kommission, deren Zusammensetzung anzugeben ist, dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz vor.

## § 10.

In Orten mit eigenen Gemeindestatuten hat der Gemeindevorsteher die Urliste unmittelbar an den Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz einzusenden. Die im § 9 dem Bezirkshauptmann und der von ihm berufenen Kommission vorgezeichnete Aufgabe obliegt dem Gemeindevorsteher und der Gemeindef Kommission.

## § 11.

Der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz beruft eine Kommission, die spätestens im November die Jahresliste für den Gerichtshoffprengel bildet.

Die Kommission besteht außer dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter als Vorsitzendem aus drei Richtern, die den Räten des Gerichtshofes oder den Vorstehern der Bezirksgerichte des Sprengels entnommen werden, und aus fünf Vertrauensmännern.

Die Mitglieder werden vom Präsidenten bestimmt.

Die Vertrauensmänner müssen für den Gerichtshoffprengel die Eignung zum Geschworenenamte besitzen. Im übrigen sind bei ihrer Auswahl und der Berufung von Ersatzmännern die Bestimmungen des § 5 entsprechend anzuwenden.

Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Gegen ihre Beschlüsse ist keine Beschwerde zulässig.

Die Namen der Vertrauensmänner sind dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes anzuzeigen.

## § 13.

Die Kommission hat vorerst über die in den Listen vorgemerkten Beschwerden (§ 7) zu entscheiden. Sind Personen wider das Gesetz in die Liste nicht aufgenommen worden, so veranlaßt sie von Amtes wegen deren Eintragung. Hierauf schreitet sie zur Bildung der aus einer Haupt- und einer Ergänzungsliste bestehenden Jahresliste.

## § 15.

Die Jahresliste ist in Druck zu legen und dem Präsidenten des Gerichtshofes zweiter Instanz, dem Oberstaatsanwalt, dem Vorsteher der politischen Landesstelle, ferner den Staatsanwälten, Bezirkshauptleuten und den Vorstehern der Bezirksgerichte und Gemeinden des Gerichtshoffprengels mitzuteilen.



## § 25.

Jeder Geschworne und Vertrauensmann, der seine Obliegenheit erfüllt hat, erhält, wenn er nicht am Orte des Schwurgerichtes oder der Bezirkshauptmannschaft seinen Wohnsitz hat, auf Verlangen eine mäßige Entschädigung für die Reisekosten, deren Betrag durch besondere Verordnung festgesetzt wird.

Geschworne und Vertrauensmänner, die vom Tag- oder Wochenlohn leben oder sonst auf Erwerb angewiesen sind und infolge der Ausübung des Geschwornenamtes eine fühlbare Einbuße durch Zeitverlust erleiden, erhalten überdies ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz für jeden Tag, wo sie zur Sitzung erscheinen, ein Taggeld von acht Kronen.

## Artikel II.

Der letzte Absatz des § 14 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 121, betreffend die Bildung der Geschwornenlisten, wird aufgehoben.

## Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Vom 1. Jänner 1919 an sind der Bildung der Geschwornenbank die nach den neuen Bestimmungen gebildeten Listen zugrunde zu legen.

Für die bis dahin abzuhaltenden Schwurgerichtssitzungen sind ungesäumt auf Grund der bisherigen Vorschriften Listen anzulegen.

Die näheren Bestimmungen werden durch Verordnungen erlassen.

Die ersten Schwurgerichtssitzungen nach diesem Gesetze sind Anfang Juli 1919 abzuhalten.

## Artikel IV.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind die Staatsämter des Innern und der Justiz betraut.

Balme.  
Polke.  
Reismüller.  
David.  
Reumann.  
Bretschneider.

Seliger.  
Dötsch.  
Forstner.  
Glöckel.  
Schiegel.  
Volkert.

Schäfer.  
Leuthner.  
F. Staret.  
Smitka.  
L. Widholz.  
Jof. Tomschik.

Gillebrand.  
Sever.  
A. Seitz.  
Kefel.  
Joff.  
Ellenbogen